

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 2. Mai 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 19 und 20 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 12 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 176; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Frauendorf, S. 176; ministerielle Verfügung, betreffend die Berechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangs-vollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge, S. 180; Turn- und Schwimmlerinnen-Prüfung in Spandau, S. 180; Erhöhung der Prüfungsgebühr für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten, S. 181; Auslegung des Entwurfs für eine Hochwasserflutmauer des Groß Doeborn-Niedriger Deiches, S. 181; endgültige Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien, S. 181; Auslegung des Sonderplans für die Eindeichung des Stadtefßs Plania, S. 181; Verwaltung der Königl. Forstasse Muraw, S. 181; Ausstellung von Pferdelegitimationen in Schlesien zu Sommermitt pp., S. 181; Vadenklus der selbständigen Photographen in Gleiwitz, S. 181; Lotterien des Diakonissen-Mutterhauses Bethesda in Grünberg und des Deutschen Luftfahrerverbandes zu Berlin, S. 182; Zwischenzählung der Schweine am 2. Juni cr., S. 182; Beginn der Schonzeit für Vögel, Hasel- u. Haselnähme, S. 183; Ortsstatut über Wegereinigung in Elguth, Kreis Rybnik, S. 183; Auslösung Schlesischer Rentenbriefe, S. 183; Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der Landwehr-Inspektion Breslau, S. 184; Teilung des im Kreise Rybnik gelegenen Bergwerks „neue consolidirte Charlottengrube“ in selbständige Ginzelfelder, S. 185; Auslösung von Lubliner Kreisobligationen, S. 186; Personalnachrichten, S. 186.

Reichsgesetzblatt.

408. Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4360 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 1. April 1914.

409. Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4361 eine Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel, vom 31. März 1914, unter

Nr. 4362 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914, vom 11. April 1914, und unter

Nr. 4363 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914, vom 14. April 1914.

Preussische Gesetzsammlung.

410. Die Nummer 12 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11345 eine Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbehörden, vom 7. Januar 1914, unter

Nr. 11346 eine Verordnung, betreffend das Landeswasseramt, vom 18. März 1914, unter

Nr. 11347 eine Verordnung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913, vom 13. April 1914, und unter

Nr. 11348 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten des Landeswasseramts, vom 9. März 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

411. **Statut** für die Entwässerungs-Genossenschaft in Frauendorf im Kreise Oppeln.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-

gebiet angehörenden Grundstücke in der Rüstfalsfeldmark von Frauendorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes der Bauabteilung für die Regulierung der Stauschäden in Oppeln vom 9. Dezember 1912 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einem roten Farbstreifen begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat etwa später noch aufzustellende besondere Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Zustimmung der Oberstrombauverwaltung.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Frauendorf“ und hat ihren Sitz in Frauendorf, Kreis Oppeln.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Die Zusagen der Oberstrombauverwaltung wegen Veranschlagung der Herstellungskosten und wegen Gewährung eines Abfindungskapitales für die Unterhaltungskosten aus Staatsfonds werden hierdurch nicht berührt. Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben, soweit sie nicht zur Ausführung des Meliorationsplanes gehören, den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasserregulierungs-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Nach der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen

im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung der Oberstrombauverwaltung ausgeführt. Die Unterhaltung der Anlagen ordnet die Genossenschaft an; sie hat einheitlich für das gesamte Meliorationsgebiet zu erfolgen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden in erster Linie aus den Zinsen des Kapitals bestritten, das der Genossenschaft von dem Königlich Preussischen Staate — Wasserbauverwaltung — dazu überwiesen wird.

Das Verhältnis, nach welchem im übrigen die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher wertsächlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine

Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Betrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen und diese Anlagen selbst, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die königliche General-Kommission für Schlesien in Breslau.

Jeder Genosse hat ferner die Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu dulden. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zusüßerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser

Vorschriften oder sonst durch Abicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu besetzen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Betrags eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

Zu der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Mitgliedern,

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräußerung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Mitgliedern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter

eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane durch die Oderstrombauverwaltung zu veranlassen;
- über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen

Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- das von dem Königlich Preussischen Staate — Wasserbauverwaltung — für die Unterhaltung gegebene Abfindungskapital mündlich anzulegen und zu verwalten;
- die vom Vorstande gegebenenfalls festgesetzten Beträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Beamten der Genossenschaft zu beaufichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzubolen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen man-

gelasteter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubehnden.

§ 18. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstands erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzubehnden.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut be-

gründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Oepeln, Regierungsbezirk Oepeln, aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 24 März 1914.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Zu Auftrage.
Wesener.

412. Zum Einberufen mit dem Herrn Justizminister und mit dem Reichsschatzamt sind von uns folgende Veiisäge, betreffend die Verrechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und des Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren betriebenen Abgaben- und Kosten beträge, aufgestellt worden:

I. Bei der Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer **Reichsabgabe** ist der eingegangene Betrag in erster Linie zu deren Deckung zu verwenden und der etwa verbleibende Rest auf die Beitreibungskosten zu verrechnen.

II. Ist infolge des **gleichen tatsächlichen oder Rechtsvorganges neben der Reichsabgabe gleichzeitig eine Landesabgabe** einzuziehen und reicht der eingegangene Betrag zwar zur Deckung der Abgabenforderungen, nicht aber auch zur Deckung der Beitreibungskosten aus, so ist die Reichsabgabe zum vollen Betrage zu vereinnahmen, während mit dem Reste der eingegangenen Gelder nach Maßgabe des § 55 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu verfahren ist.

III. Reicht im Falle zu II der eingegangene Betrag auch zur Deckung der Abgabenforderungen nicht aus, so ist er verhältnismäßig auf sie zu verteilen. Der dabei auf die Reichsabgabe entfallende Betrag ist in dem Einnahmebuche für diese Reichsabgabe zu vereinnahmen, während mit dem Restbetrage nach Maßgabe des oben erwähnten § 55 der Verordnung vom 15. November 1899 zu verfahren ist.

IV. Sind mit einer Reichsabgabe **Staats- oder Gemeindeabgaben** betzutreiben, die nicht durch denselben tatsächlichen oder Rechtsvorgang begründet sind, so darf die Einziehung der Reichsabgabe nicht etwa zurückgestellt werden; es ist vielmehr wegen aller Forderungen gleichzeitig vorzugehen. Reicht der eingezogene Betrag zur Deckung der Abgabenforderungen und der Kosten nicht aus, so sind aus ihm zunächst die Beitreibungskosten zu decken, während der Rest auf alle Forderungen gleichmäßig zu verteilen ist.

Soweit mit dem in diesem Jahre zur Veranlagung kommenden Wehrbeiträge Staats- oder Gemeindeabgaben betzutreiben sind, finden die Bestimmungen zu IV Anwendung. Nach diesen Veiisägen ist künftig zu verfahren.

Berlin O, den 9. April 1914.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Zm Auftrage. Zm Auftrage.

v. Jarosky. Heintze.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und sämtliche Königl. Regierungen.

H 17531.

I 4830.

Bl. d. Z. Ia 636.

I d. XI. 1276.

413. Bekanntmachung. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbst 1914 an der Königl. Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 21. September 1914, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — welse ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. Juni d. Js. Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnort, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehrämtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin **körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.**

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin **eigenhändig** zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Peste vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. April 1914.

Der Minister

der gefälligen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Zu Bezeichnung.

von Chappuis.

Su U III B 7056 1.

II b XXI 470.

414. Bekanntmachung. In Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 bestimme ich hiermit daß für die Ablegung der Prüfung anstatt einer Prüfungsgebühr von 15 Mk. künftig eine solche von 20 Mk. zu entrichten ist.

Berlin W 8, den 20. April 1914.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung.

von Chappuis.

U III Nr. 6786 1.

II d XVIII 405/2.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

415. Bekanntmachung. Der von mir gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte

„Entwurf für eine Hochwasser- und Schutzmauer auf der Strecke von Station 0,0—0,8 des Groß Doebern—Kiebnig'er Deiches“ wird den Interessenten durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Entwurfs erfolgt in der Zeit vom 1.—15. Mai d. Js. bei dem Gemeindevorstand in Groß Döbern, Kreis Oppeln.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu stellen.

Breslau, den 21. April 1914.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage.

v. Hoffmann.

D. P. III. Bg. 798.

Ib. XIX. 647.

416. Bekanntmachung. Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) habe ich das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien unter dem heutigen Datum endgültig festgestellt.

Ausfertigungen des Verzeichnisses werden bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksauschuß), sowie auszugswise Abschriften bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte dauernd ausliegen.

Breslau, den 22. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage.

D. P. I B. 733. von Conta. Ib XIX 646/14.

417. Bekanntmachung. Der auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1905, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich-

und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder aufgestellte Sonderplan für die Eindeichung des Stadtteils Plania wird vom 2. bis 15. Mai 1914 bei dem Königlichen Wasserbauamt in Ratibor öffentlich ausgelegt.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 22. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Schimmlappening.

D. P. III R. 63.

Ib XIX. 617.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

418. Dem Königlichen Förster Raak aus Ravensbrück, Bezirk Potsdam, ist die Verwaltung der Forstklasse Wurow zunächst für die Zeit vom 15. April bis 30. Juni 1914 kommissarisch, und vom 1. Juli 1914 ab auf Probe übertragen worden.

Oppeln, den 20. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

III D. III. Nr. 590.

419. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinden Pommerwitz, Trenlau, Amalengrund und Alt Wiendorf, Kreis Grobshüh, ist von mir den jeweiligen Gemeindevorstehern von Pommerwitz, Trenlau, Amalengrund und Alt Wiendorf übertragen worden.

Oppeln, den 21. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f XII. Nr. 844.

420. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden bestimme ich gemäß § 41b der G. D., daß der Betrieb in dem Gewerbe der selbständigen Photographen in Gleiwitz

1. am 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage gänzlich zu ruhen hat,

2. an den übrigen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der letzten 4 Sonntage vor Weihnacht, des 1. Sonntags vor, sowie des 1. Sonntags nach Ostern nur zu den folgenden Zeiten stattfinden darf:

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Die hiermit für die Gewerbetreibenden und

Ihre Familienangehörigen ausgesprochene Beschränkung in der Ausübung des Gewerbebetriebes bezieht sich nicht auf die Ausführung photographischer Aufnahmen, die auf Bestellung außer dem Hause stattfinden.

Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen und über die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen bleiben unverändert bestehen.

Oppeln, den 23. April 1914.
Der Regierungspräsident.

J. B.
I. G. XV/XXIV 687. Erb 8185.

421. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unterm 7. April 1914 dem Dakonissen-Mutterhause "Bethesda" in Grünberg die Erlaubnis erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlosung von selbst gefertigten Handarbeiten und Gebrauchsgegenständen zu veranstalten, und die Lose innerhalb der Provinz Schlesien zu vertreiben. Es können bis 12000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 21. April 1914.
Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 475. J. B. Erb 8185.

422. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. April 1914 dem Deutschen Luftfahrer-Verbande zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der Luftschifffahrt im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden und in 3 Ziehungen insgesamt 16178 Gewinne, im Gesamtwerte von 360000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungen sollen am 14. und 15. Juli, am 8. und 9. September, und am 28. bis 31. Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 23. April 1914.
Der Regierungspräsident.

J. A.
I. G. VII Nr. 493. Simons.

423. Auf Beschluß des Bundesrates findet im Deutschen Reich am 2. Juni 1914, wie im Vorjahre, wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Hierbei werden verwandt:

- 1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
- 2. die Gemeinde- und Kreisliste E und
- 3. die Kreisliste F.

Von den Formularen unter 1 und 2 werden

je drei Abdrucke den mit der unmittelbaren Leitung des Zählwerkes betrauten Vordrägen, den Vordrägen der Stadtkreise und der übrigen Städte mit über 4000 Einwohnern des Bezirks übersandt. Die Kreisliste F erhalten die Vordratsämter vom Königlich Statistischen Landesamte.

Zu übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind.

Der Tag der Schweinezählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis-, bezw. Stadtblättern, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Schweinezählung ist, wie bei der vorjährigen Zählung, die **Haushaltung** mit Schweinen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen, bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten** und **Bauhöfen**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, hies besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindefiktion), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Bauhöfen tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die **Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind sobald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Schweinezählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gesendeten **Freisen** sind pünktlich ins zu

halten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Bervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen, bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Schweine, wie sie am 2. Juni vorhanden war, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle, am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Registrationspräsident.

F. B. Erbsiedl.

Id XXIII. 1340. If XII.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

424. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, als Beginn der Schonzeit für Hirsche, Hasel- und Fasanenbähne für das Kalenderjahr 1914 den 20. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 20. April 1914.

Der Bezirksausschuß.

§. 14. 64.

Dr. Biehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

425. **Ortsstatut**
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Gemeinde Elguth.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Elguth folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhütung von Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirkes unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe auferlegt:

Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußgängerwege) und

umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubeentwicklung. Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und der Rinne sowie die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Landgemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern § 2 werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zufließt, desgleichen Wohnungsberechtigte. (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt, und liegt zu diesem Zweck eine Liste zur Eintragung der Verpflichteten beim Gemeindevorsteher offen.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Elguth Paruschowitz, den 15. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher.

(L. S.)

gez. Koesner.

Die Schöffen.

gez. Proste Kurpanik.

Diesem Ortsstatut wird polizeilicherseits zugestimmt.

Paruschowitz, den 1. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

gez. Schweisfurth.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Rybnik, den 24. März 1914.

(L. S.)

Der Kreisausschuß.

gez. v. Massow, Günther, Lucas.

426. **Auslosung
von Schlesischen Rententbriefen.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Freitag, den 22. Mai d. J., vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hiersebst, zur Auslosung von Schlesischen Rententbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 21. April 1914.

Königliche Direktion der Rentendank für Schlesien.

497. **Reiseplan**
für das Aushebungsgeſchäft im Bezirk der Landwehr-Inſpektion Breslau für 1914.

Tag	Datum		Reiſe von bis und Geſchäft in	Aus- hebungs- geſchäft		Zahl der nach der Vorſtellungsliſte vorzuſtellenden Militärpflichtigen.
	Tag	Monat		Beginn	Ende	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Montag	4.	5.	Geſchäft in Kreuzburg.	8		E 250.
Dienſtag	5.	"	Geſchäft in Kreuzburg und Reiſe nach Roſenberg.	8		E 120, D 60, C 36, B 20, Beil. 27 u. Zug., Refl. 11, fr. Ref. 40.
Mittwoch	6.	"	Geſchäft in Roſenberg	8		E. 250.
Donnerſtag	7.	"	dto.	8		E 235, B 41, A 1 u. Zug.
Freitag	8.	"	Geſchäft in Roſenberg und Reiſe nach Lubſinitz	8		D 75, C 50, Beil. 23, Refl. 15 u. Zug., fr. Ref. 15.
Sonnabend	9.	"	Geſchäft in Lubſinitz	8		E 250.
Sonntag	10.	"	Ruhe.			
Montag	11.	"	Geſchäft in Lubſinitz	8		E 234, B 40.
Dienſtag	12.	"	Geſchäft in Lubſinitz und Reiſe nach Tarnowitz	8		D 69, C 38, Beil. 24, Refl. 20, fr. Ref. 10.
Mittwoch	13.	"	Geſchäft in Tarnowitz	8		E 250.
Donnerſtag	14.	"	dto.	8		E 250.
Freitag	15.	"	dto.	8		E 96, D 136, Beil. 33.
Sonnabend	16.	"	Geſchäft in Tarnowitz und Reiſe nach Beuthen	8		C 83, B 36, A 1, Zug. ſämtl. Liſten, Refl. 16, fr. Ref. 23.
Sonntag	17.	"	Ruhe.			
Montag	18.	"	Geſchäft in Beuthen Stadt	8		E 240.
Dienſtag	19.	"	dto.	8		E 240.
Mittwoch	20.	"	dto.	8		E 150, D 59, B 28.
Donnerſtag	21.	"	Ruhe (Chr. Himmelfahrt).			
Freitag	22.	"	Geſchäft in Beuthen Stadt	8		O 44, Beil. 39, Zug. ſämtl. Liſten ca. 100, Refl. 6, Ref. 31.
Sonnabend	23.	"	Geſchäft in Beuthen Land	8		E 250.
Sonntag	24.	"	Ruhe.			
Montag	25.	"	Geſchäft in Beuthen Land	8		E 250.
Dienſtag	26.	"	dto.	8		E 250.
Mittwoch	27.	"	dto.	8		E 250.
Donnerſtag	28.	"	dto.	8		E 250.
Freitag	29.	"	dto.	8		E 229, D 30.
Sonnabend	30.	"	dto.	8		D 56, Beil. 133, fr. Ref. 46, A 1.
Sonntag	31.	"	Ringſieſt.			
Montag	1.	6.				
Dienſtag	2.	"	Geſchäft in Beuthen Land	8		O 200, B 138.
Mittwoch	3.	"	Geſchäft in Beuthen Land und Reiſe nach Königshütte	8		O 100, Zug. ſämtl. Liſten Refl. 21.
Donnerſtag	4.	"	Geſchäft in Königshütte	8		E 250.
Freitag	5.	"	dto.	8		E 250.
Sonnabend	6.	"	dto.	8		E 103, D 125, Beil. 43.
Sonntag	7.	"	Ruhe.			
Montag	8.	"	Geſchäft in Königshütte und Reiſe nach Rattowitz	8		C 84, B 36, Refl. 24, Zug. und ſämtl. Liſten, fr. Ref. 130.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Dienstag		9.	6.	Geschäft in Rattowitz Stadt	8	E 250.	
Mittwoch		10.	"	dto.	8	E 250.	
Donnerstag		11.	"	Ruhe (Fronleichnam).			
Freitag		12.	"	Geschäft in Rattowitz Stadt.	8	E 28, Beil. 59, D 79, B 28, Zug. sämtl. Listen, fr. Ref. 40.	
Sonnabend		13.	"	dto.	8	C 126, Refl. 30.	
Sonntag		14.	"	Ruhe.			
Montag		15.	"	Geschäft in Rattowitz Land	8	E 250.	
Dienstag		16.	"	dto.	8	E 250.	
Mittwoch		17.	"	dto.	8	E 250.	
Donnerstag		18.	"	dto.	8	E 250.	
Freitag		19.	"	dto.	8	E 250.	
Sonnabend		20.	"	dto.	8	E 250.	
Sonntag		21.	"	Ruhe.			
Montag		22.	"	Geschäft in Rattowitz Land	8	E 250.	
Dienstag		23.	"	dto.	8	E 250.	
Mittwoch		24.	"	dto.	8	E 220, D 34.	
Donnerstag		25.	"	dto.	8	C 170, Beil. 90, fr. Ref. 105.	
Freitag		26.	"	dto.	8	D 250.	
Sonnabend		27.	"	dto.	8	D 220, Zug sämtl. Listen.	
Sonntag		28.	"	Ruhe.			
Montag		29.	"	Ruhe (Peter und Paul).			
Dienstag		30.	"	Geschäft in Rattowitz Land	8	C 400.	
Mittwoch		1.	7.	Geschäft in Rattowitz Land	8	Refl. 70.	
Donnerstag		2.	"	dto. und Reise nach Waldenburg	8	B 120, Refl. Zug.	

Breslau, den 21. April 1914.

Königliche Ober-Erbschaftskommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Breslau.

Der Militär-Vorsitzende.

gez. v. Worgisfy.

Der Zivil-Vorsitzende Reg.-Bez. Oppeln.

gez. Conrad.

428. Bekanntmachung. Die Steinkohlengewerkschaft Charlotte zu Czernitz hat in der Sitzung des Gewerkerates vom 23. September 1910 (Geschäftsjahr 17982 des k. k. Notars Dr. Max Kolowrat in Wien) beschlossen, das im Grundbuch der Bergwerke des Kreises Rybnitz Band XIV Blatt Charlottegrube auf den Namen der Steinkohlengewerkschaft Charlotte eingetragene Bergwerk „neue konsolidirte Charlottegrube“ in selbständige Einzelfelder „neue konsolidirte Charlottegrube“, „Winna-Zubehör“, „Wit von Dörring-Zubehör“ und „Carnall-Zubehör“ zu teilen.

Das Gesamtfeld „neue konsolidirte Charlottegrube“ ist durch einen am 22. November 1884 vom Königl. Oberbergamt in Breslau bestätigten Konsolidationsakt entstanden und hat einen Flächeninhalt von 18498490,53 qm.

Das durch die Realteilung dieses Feldes entstehende Teilfeld „neue konsolidirte Charlottegrube“ ist 18157610,81 qm groß; es liegt in den Gemarkungen Gaischowitz, Sulow, Pleze, Czernitz, Ober Radoschau, Krasschowitz, Ober und Nieder Rydultau, Pischow, Pischower-Dollen, Zawada, Kotschitz und Radlin, Kreis Rybnitz, Regierungsbezirk Oppeln, Bergrevier Ratibor.

Das Teilfeld „Winna-Zubehör“ ist 5144,09 qm, das Teilfeld „Wit von Dörring-Zubehör“ 186223,74 qm und das Teilfeld „Carnall-Zubehör“ 149511,89 qm groß. Sie liegen in der Gemarkung Pischow, Kreis Rybnitz, Regierungsbezirk Oppeln, Bergrevier Ratibor.

Das Teilfeld „neue konsolidirte Charlottegrube“ soll in das Eigentum der Steinkohlengewerkschaft Charlotte zu Czernitz, die Teilfelder „Winna-Zubehör“, „Wit von Dörring-Zubehör“ und „Carnall-Zubehör“ in das der Rybnitzer Steinkohlengewerkschaft zu Radlin treten.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Abs. 3, 45, 46; 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705 ff.) als wesentlicher Inhalt des Realteilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 8. April 1914.

Königliches Oberbergamt.

(L. S.)

In Vertretung.

J. Nr. 3515.

Niemann.

90.

Auslösung

der Publikumlicher Kreisobligationen.

Bei der diesjährigen Auslösung von den

aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880/21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3/4, vom Hundert verzinslichen Kreisanzleihscheinen sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. Nr. 35, 74, 103, 111, 116, 240, 263, 277 und 300 zu je 1000 Mark,

Buchstabe B. Nr. 12, 19, 56, 57, 58, 61, 65, 66, 92, 95, 99, 103, 108, 127, 130, 131, 139 und 148 zu je 500 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder beim Schlesischen Wandverein in Breslau vom 1. Juli 1914 ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem Fälligkeitsstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapitale gekürzt werden.

Von den bereits früher zur Einlösung gelösten Kreisobligationen sind noch rückständig: Buchstabe A. Nr. 95 über 1000 Mark (seit 1. Juli 1912) und Nr. 101 über 1000 M. (seit 1. Juli 1913), Buchstabe B. Nr. 86 über 500 Mark (seit 1. Juli 1911) und Buchstabe C. Nr. 71 über 200 Mark (seit 1. Juli 1910).

Ich mache noch wiederholt darauf aufmerksam, daß die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse zur Erwerbung von noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen zum Tagesrate bereit ist.

Sublitz, den 14. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Thaar.

Schneider in Groß Baffowitz, Kreis Rosenberg OS., dem Hauptlehrer Reinhold Schildhelm in Nieder Kunzendorf, Kreis Kreuzburg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Zollauffseher Wiedemann in Deschowitz, Kr. Groß Strehlitz, dem Wiegemeister Vassotta in Eichenau, Kr. Rattowitz, dem Waschmeister Bogt in Rablin, Kr. Rybnik, dem Bergmann Niemczyk in Sobullahütte, Kr. Beuthen OS.; das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Invaliden Kiel in Rosdzin, Kr. Rattowitz, dem Stärkemeister Friedrich Nahler in Ziegenhals, Kr. Neisse.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreis-Schulinspektionsbezirks Zabrze II dem Oberlehrer am Königlichen Gymnasium, Dr. Paul Merkert in Sagan, Bez. Plogwitz.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Dr. von Weegmann in Tarnowitz der Königlichen Regierung in Potsdam.

Berufen: Regierungsbaumeister Peters in Berlin nach Carlshöhe OS. als Vorstand des dortigen Königlichen Hochbauamts.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
Breslau.

Berufen: der Präparandenlehrer Erich Kühne z. St. kommissarischer Lehrer am Seminar-Nebenkurzus in Sagan aus seiner Stelle an der Königlichen Präparandenanstalt Schweidnitz vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an die Kgl. Präparandenanstalt in Pleß OS. unter Belassung in seinem gegenwärtigen Amte, der Oberlehrer Dr. Kopiez am Gymnasium in Beuthen OS., in gleicher Eigenschaft an das Königliche Königin Luise Gymnasium in Zaborze, der Oberlehrer Johannes Junker am Königlichen Gymnasium in Zaborze mit dem 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Realgymnasium in Tarnowitz.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hildebrand am Realgymnasium in Reichenbach zum Oberlehrer und vom 1. April 1914 ab dem Königlichen Gymnasium in Königs- hütte überwiesen.

429. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berufen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Majoratsbesitzer Grafen Wilhelm von Saurma-Zeltsch in Tworkau, Kr. Ratibor;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Franz

Sonderausgabe

zu Stück 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. Mai 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 10. Dezember 1913 (A. Bl. S. 534), vom 19. Januar 1914 (Sonderausgabe zu Stück 3 des Amtsblatts) finden nur noch Anwendung auf die Landkreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz,

sowie auf die Stadtkreise Beuthen O.S., Königshütte und Kattowitz.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. März 1914 (Sonderausgabe zu Stück 12 des Amtsblatts) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 5. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. Nr. 995.